

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Herr Lukas Perler
Schwarzenburgstr. 155
3003 Bern

Zürich, 15. August 2008

Änderung Tierseuchenverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss
Sehr geehrter Herr Perler

Wir danken für die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf der Tierseuchen-Verordnung Stellung nehmen zu können. Mit Befriedigung stellen wir fest, dass mit der Änderung der Seuchen-Prophylaxe und –Bekämpfung grosses Gewicht beigemessen wird.

Wir begrüssen die Massnahmen gegen die Sauerbrut der Bienenvölker und die neuen Vorschriften betreffend Registrierung der Bienenvölker.

Ebenso begrüssen wir die neu vorgeschlagene Regelung betreffend Meldung an die TVD betreffend Geburten bei Schweinen und der Verendungen gekennzeichnete Tiere nach der Geburt innert 30 Tagen.

Die Äquivalenz mit der EU finden wir richtig, lehnen aber CH- Vorschriften die über die EU-Gesetzgebung hinausgehen ab. Nachdem uns die Branche versichert hatte, dass sich das System der Gruppenerfassung für eine gut funktionierende Rückverfolgbarkeit (EU-Standard) bewährt, haben wir uns am letztjährigen TVD-Hearing in Zollikofen gegen die von Ihnen vorgeschlagene obligatorische Einzeltiererfassung der Schweine in der TVD ausgesprochen.

Anlässlich der Info-Veranstaltung „TVK-Schweine“ vom 26. Juni 2008 haben wir uns aber überzeugen lassen, dass die vorgeschlagene Neuerung betreffend Geburten und Verendungs-Meldungen wesentliche Verbesserungen in Sachen Seuchenbekämpfung bringen und wir finden deshalb den von der Branche als unakzeptierbar angeführten Mehraufwand als zumutbar. Dies umso mehr als es gilt, das teure Instrumentarium TVD für Synergien im Sinne der an der Info-Veranstaltung genannten Möglichkeiten zu nutzen.

Nachfolgend unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 7, Abs.1, Bst. f

Wir begrüßen eine genaue Registrierung der Haltungsformen von Tieren der Schweinegattung und deren Bestände in der Tierdatenbank TVD. Da nur Weideschweine, Alpschweine und Schweine mit unbefestigtem Auslauf in die Risikokategorie für Trichinen fallen, würde sich eine Umstellung auf eine risikobasierte Überwachung der betreffenden Schweine und nur Stichproben bei den übrigen 2 Mio. Schlachtschweinen aus Kostengründen lohnen. Die Umsetzung sollte nach erfolgter Registrierung umgehend erfolgen.

Art. 14, Abs. I und 2

Meldung der Geburten und nachgängigen Verendungen innert 30 Tagen
o.k.

Art. 271, Abs. 4

Faulbrut der Bienen, Seuchenfall
o.k.

Art. 273

Sauerbrut der Bienen, Bekämpfung
o.k.

Art. 18a, Art. 19a und Art. 20, Abs. 4

Haltung der Bienen, Kennzeichnung von Bienenbeständen und Meldung des Verstellens sowie Bestandeskontrolle
o.k.

Art. 179c, Abs. 1, Bst. c

BSE Seuchenfall

Wir begrüßen die wissenschaftliche neue Erkenntnis, dass es kein Risiko darstellt, Tiere der Rindergattung, die im Zeitraum von einem Jahr vor bis einem Jahr nach der Geburt des verseuchten Tieres geboren wurden, bis Ende der Produktionszeit zu nutzen.

Freundliche Grüsse

Konsumentenforum **kf**

Franziska Troesch Schnyder
Präsidentin

Liselotte Steffen
Vize-Präsidentin